



## 1. Gesetzesänderungen

### **+++ NEUE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINWILLIGUNG IN TELEFONWERBUNG +++**

Der Bundestag hat eine Änderung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) beschlossen. Mit dem neu eingeführten § 7a UWG wird Werbetreibenden zukünftig vorgeschrieben, dass Einwilligungen in Telefonwerbung in angemessener Form dokumentiert und „fünf Jahre ab Einholung der Einwilligung sowie nach jeder Verwendung“ aufbewahrt werden müssen. Während sich eine entsprechende Dokumentationspflicht bereits aus der DSGVO ergab, ist die fünfjährige Aufbewahrungspflicht neu und sollte dringend beachtet werden. Ein Verstoß ist nach der neuen Fassung des § 20 Abs. 1 UWG bußgeldbewehrt. Die neuen Regelungen treten zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

[Zum Bundesgesetzblatt vom 17. August 2021](#)

---

### **+++ VOLKSREPUBLIK CHINA VERABSCHIEDET DATENSCHUTZGESETZ +++**

Die Volksrepublik China hat am 20. August 2021 das Personal Information Protection Law (PIPL), ein Gesetz zum Schutz von personenbezogenen Daten, verabschiedet. Das Gesetz orientiert sich an vielen Prinzipien der DSGVO (etwa der Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung und den

Rechenschaftspflichten) und räumt Bürgern verschiedene Betroffenenrechte ein. Es richtet sich primär an private Unternehmen und ist auch auf ausländische Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in China anwendbar. Demnach kann auch westliche Unternehmen unter dem PIPL zukünftig die Pflicht treffen, Datenschutzbeauftragte zu benennen, Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden zu erfüllen oder bestimmte Datentransfers ins Ausland zu unterlassen. Das Gesetz tritt zum 01. November 2021 in Kraft.

[Zur Meldung auf Reuters \(v. 20. August 2021, englisch\)](#)

---

## 2. Rechtsprechung

### **+++ OLG DÜSSELDORF: VERÖFFENTLICHUNG VON KINDERFOTOS IN SOZIALEN MEDIEN ERFORDERT EINWILLIGUNG BEIDER ELTERN +++**

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Verbreitung von Kinderfotos in sozialen Medien die Einwilligung von beiden sorgeberechtigten Elternteilen erfordert. In dem Fall hatte die Betreiberin eines Friseur-Salons Fotos von zwei Kindern (Jahrgang 2010) mit Zustimmung des Vaters auf Facebook und Instagram veröffentlicht. Die Mutter stimmte der Verbreitung nicht zu, ging hiergegen vor und obsiegte vor Gericht. Das Gericht führte aus, dass eine wirksame Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO und § 22 KUG die Einwilligung beider sorgeberechtigten Elternteile (als Träger der elterlichen Verantwortung) voraussetze, nicht ausreichend sei Zustimmung nur des Vaters. Hintergrund ist, dass Kinder (unter 16 Jahren) die Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten grundsätzlich nicht selbst erteilen können.

[Zum Beschluss des OLG Düsseldorf bei Beck-online \(v. 20. Juli 2021, 1 UF 74/21\)](#)

---

### **+++ OLG BREMEN: DSGVO-SCHADENSERSATZ NUR BEI EINTRITT EINES SCHADENS +++**

Das Oberlandesgericht Bremen hat festgestellt, dass nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO automatisch zu der Entstehung eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO auf Seiten des Betroffenen führt. Der Anspruch setze vielmehr voraus, dass dem Betroffenen ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden sei. In dem zu entscheidenden Verfahren hatte die Betroffene nur zu einem DSGVO-Verstoß vorgetragen, nicht jedoch dazu, inwieweit ihr hierdurch ein Schaden entstanden sei.

[Zum Beschluss des OLG Bremens \(16. Juli 2021, 1 W 18/21\)](#)

---

### **+++ LAG HAMM: EUR 1.000 DSGVO-SCHADENSERSATZ FÜR UNVOLLSTÄNDIGE AUSKUNFT DES ARBEITGEBERS +++**

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat entschieden, dass einer gekündigten Arbeitnehmerin ein Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 1.000 gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber zusteht, der eine DSGVO-Auskunft (Art. 15 DSGVO) nicht vollständig erbracht hatte. Der Anspruch aus Art. 82 DSGVO setze nicht voraus, dass der Betroffenen ein erheblicher immaterieller Schaden oder auch nur ein subjektives Gefühl „des Kontrollverlusts“ entstanden sei. Die DSGVO sehe bei der Frage des „ob“ der Haftung keine so genannte „Erheblichkeitsschwelle“ vor. Genau diese Frage ist seit Einführung der DSGVO umstritten und muss wohl letztlich vom Europäischen Gerichtshof entschieden werden (siehe u. a. [BB Datenschutz-Ticker Februar 2021](#)). Das Gericht hat die Revision zugelassen.

[Zum Urteil des LAG Hamm \(v. 5. Mai 2021, 6 Sa 1260/20\)](#)

[Zum Blogbeitrag „DSGVO-Schmerzensgeld künftig auch bei Bagatellschäden?“ vom 24. Februar 2021](#)

---

### 3. Behördliche Maßnahmen

#### **+++ LUXEMBURGISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE: REKORDBUßGELD VON EUR 746 MIO. GEGEN AMAZON VERHÄNGT +++**

Die luxemburgische Datenschutzbehörde Commission Nationale pour la Protection des Données (CNPD) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 746 Mio. wegen DSGVO-Verstößen gegen Amazon verhängt. Das Bußgeld war im Vorfeld erwartet worden (siehe [BB Datenschutz-Ticker Juni 2021](#)), allerdings nicht in dieser Höhe. Es stellt das bislang höchste DSGVO-Bußgeld überhaupt dar. Welche Verstöße Amazon im Einzelnen zur Last gelegt werden, ist nicht bekannt. Nach unbestätigten Presseberichten könnte das Bußgeldverfahren in Zusammenhang mit dem unberechtigten (d. h. ohne Einwilligung erfolgten) Ausspielen von personalisierter Werbung bzw. Werbe-Targeting stehen. Amazon hat angekündigt, sich gegen das Bußgeld wehren zu wollen.

[Zur Pressemitteilung der CNPD \(v. 06. August 2021\)](#)

[Zur deutschen Meldung auf Heise Online](#)

---

#### **+++ BLN DSB: VORGEHEN GEGEN 50 WEBSEITEN-BETREIBER MIT RECHTSWIDRIGEM TRACKING +++**

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat rund 50 Webseiten-Betreiber wegen des rechtswidrigen Einsatzes von Tracking-Technologien und Drittdiensten angeschrieben. Die Behörde teilte mit, dass Hinweisschreiben an Unternehmen versendet wurden, „deren Cookie-Banner als besonders mangelhaft aufgefallen sind, die vergleichsweise viele Nutzer\*innen haben oder die möglicherweise besonders sensitive Daten verarbeiten“. Sie betonte in ihrer

Pressemitteilung, dass auch mehrschichtige Cookie-Banner rechtswidrig seien, wenn die Ablehnung von Tracking nur versteckt möglich oder für Nutzer aufwendiger sei als die Annahme des Trackings. Gegen die angeschriebenen Unternehmen sollen Prüfverfahren eingeleitet werden, wenn diese nicht zeitnah Abhilfe schaffen.

[Zur Pressemitteilung der Bln DSB \(v. 09. August 2021\)](#)

---

### **+++ ÖSTERREICHISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE: EUR 2 MIO. BUßGELD WEGEN FORMATIERUNGSFEHLER IN EINWILLIGUNG +++**

Die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) hat ein Bußgeld in Höhe von rund EUR 2 Mio. gegen die Handelskette Rewe erlassen. Rewe ließ über das Kundenbindungsprogramm „jō Bonus Club“ Kundenprofile zum Einkaufsverhalten erstellen, die auch mit Partner-Unternehmen geteilt wurden. Nach Ansicht der DSB wurden die Kunden bei Einholung der hierfür erforderlichen Einwilligung nicht hinreichend über das Profiling informiert. Bemängelt wurde, dass Hinweise zum Profiling erst durch Herunterscrollen der Einwilligungserklärung sichtbar wurden, die Einwilligung jedoch bereits weiter oben im Anmeldeformular erteilt werden konnte. Nach einem Hinweis der DSB wurde das Anmeldeformular zwar rechtskonform ausgestaltet, jedoch wurden die Daten von ca. 2,3 Mio. Nutzern, die ihre Einwilligung nach dem mangelhaften Formular (und damit nur unwirksam) erteilt hatten, weiterverarbeitet. Eine erneute Einwilligung mit dem neuen, nach der Beanstandung umgestellten Formular wurde nicht eingeholt. Dies wäre aber erforderlich gewesen, da die unwirksame Einwilligung keine taugliche Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) für das Profiling darstellte.

[Zur deutschen Meldung auf Heise Online](#)

---

### **+++ ITALIENISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE: 2,5 MIO. BUßGELD GEGEN ESSENSLIEFERANTEN +++**

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat ein Bußgeld in Höhe von rund EUR 2,5 Mio. gegen den Essenslieferdienst Deliveroo Italy s.r.l. wegen Mängeln am System zur Fahrerverwaltung der Deliveroo-Fahrer-App verhängt. Deliveroo-Fahrer müssen sich in dieser App zur Auftragsvergabe und Buchung von Arbeitsschichten anmelden. Die App entsprach u. a. nicht den Anforderungen der Datenminimierung (z. B. wegen der extensiven Sammlung von Standortdaten) und der Speicherbegrenzung (z. B. wegen der pauschalen Speicherdauer von 6 Jahren). Das Unternehmen habe es zudem u. a. versäumt, die Fahrer hinreichend zu informieren und eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

[Zur Pressemitteilung der GPDP \(v. 22. Juli 2021, italienisch\)](#)

---

### **+++ LFD NIEDERSACHSEN VERHÄNGT BUßGELD WEGEN VERALTETER WEBSITE-SOFTWARE +++**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 65.000 gegen einen Web-Shop Betreiber erlassen, der gegen Art. 25 und 32 DSGVO verstoßen habe, indem er Kunden-Passwörter nicht angemessen geschützt habe. Nach einem gemeldeten Datenschutzvorfall (Art. 33 DSGVO) ließ die Behörde eine technische Prüfung der Webseite durchführen. Hierbei habe sich gezeigt, dass die verwendete Software seit 2014 nicht mehr mit Sicherheitsupdates unterstützt wurde. Die Behörde berücksichtigte bußgeldmildernd, dass der Web-Shop Betreiber seine Kunden bereits vor dem Bußgeldverfahren darüber informiert hatte, dass ein Wechsel des Passworts notwendig sei.

[Zum 26. Tätigkeitsbericht des LfD für das Jahr 2020 \(dort S. 97 f.\)](#)

---

## 4. Stellungnahmen

### **+++ EDSA: LEITLINIEN ZU VERHALTENSREGELN ALS INSTRUMENT FÜR DIE DATENÜBERMITTLUNG IN DRITTLÄNDER +++**

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat einen Entwurf der Leitlinien zu Verhaltensregeln als Instrument für die Datenübermittlung in Drittländer veröffentlicht. Hintergrund ist, dass die DSGVO die Möglichkeit eröffnet, bestimmten datenschutzrechtlichen Pflichten durch die Einhaltung so genannter „Verhaltensregeln“ (Art. 40 DSGVO) nachzukommen. Die Einhaltung der entsprechenden Verhaltensregeln kann etwa als Transfer-Mechanismus im Sinne von Art. 46 Abs. 2 lit. e) DSGVO dienen und damit ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittland gewährleisten. Dies gibt Unternehmen eine zusätzliche Möglichkeit (etwa neben dem Abschluss von Standarddatenschutzklauseln) für den Drittlands-Transfer. Die nun veröffentlichten Leitlinien des EDSA dienen zunächst als Hilfestellung für die Ausarbeitung von derartigen Verhaltensregeln. Die Leitlinien liegen bis zum 01. Oktober zur Konsultation aus.

[Zu den Guidelines 04/2021 des EDSA \(v. 07. Juli 2021, englisch\)](#)

---

## Ihre Ansprechpartner

**Redaktion (verantwortlich)**  
**Dr. Andreas Lober**

Druckversion

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

#### **Impressum**

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>